

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 15. September 2017

per Mail: legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Universitätsgesetz
2002 - UG geändert wird**

GZ: BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien, übermitteln wir hiermit unsere Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Universitätsgesetz 2002 – UG.

Ad § 92 Abs. 1 Z 5

Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrags auf Grund von Erwerbstätigkeit. Da der angeführte Passus vom Verfassungsgerichtshof mit einer Übergangsfrist bis Mitte 2018 aufgehoben wurde, muss dringend eine legislativ angepasste Ersatzlösung eingeführt werden.

Ad § 12 Abs. 2 UG2002

Wir befürworten die gesetzliche Aufteilung der Teilbeträge für die drei universitären Leistungsbereiche als ÖH WU für sinnvoll.

Ad § 12 Abs. 3 UG 2002

Da die Säule „Lehre“ für uns die wichtigste Komponente für eine effektive und qualitative Hochschule darstellt und damit eine Ausfinanzierung unabdingbar ist, schlagen wir folgende Änderung vor:

(3) Im Zusammenhang mit den Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen kann eine Verschiebung zwischen den Teilbeträgen gemäß Abs. 2 erfolgen. Von den Teilbeträgen gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 2 darf jedoch nur ein Anteil von bis zu 2 vH dem Teilbetrag gemäß Abs. 2 Z 3 zugeschlagen werden. *Der Teilbetrag gemäß Abs. 2 Z 1 darf nur zu einem Anteil von bis zu 1 vH dem Teilbetrag gemäß Abs. 2 Z 2 zugeschlagen werden.*

Ad § 12b Abs. 1 UG 2002

Wir unterstützen die fortlaufende Beobachtung der Universitäten und die damit einhergehende Steuerung aufgrund der genannten Parameter.

Ad § 13 Abs. 2 Z 1 lit. b UG 2002

Wir unterstützen die Präzisierung der geforderten Daten.

Welthandelsplatz 1, Gebäude SC, 1020 Wien

T: +43 (1) 31336-4861 | E: office@oeh-wu.at
www.oeh-wu.at



Erste Bank: BIC GIBAATWWXXX, IBAN AT59 2011 1000 0730 1650
UniCredit Bank Austria AG: BIC BKAUATWW, IBAN AT21 1100 0013 6300 6600

Ad § 13 Abs. 2 Z 1 lit. g UG 2002

Wir begrüßen die Wahrung der Autonomie der Universitäten in diesem Punkt. Unserer Meinung nach ist die Universität, bedingt durch ihre Nähe zu den Studierenden, am qualifiziertesten, standortabhängige Maßnahmen im Bereich der sozialen Dimension zu forcieren und im Interesse ihrer Studierenden umzusetzen.

Ad § 13 Abs. 5 UG 2002

Die Kontrolle durch das Ministerium garantiert eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen und ist somit aus unserer Sicht unterstützenswert. Weiters sind wir der Meinung, dass dieser Paragraph dazu führt, dass ernstzunehmende Maßnahmen in diesem Bereich forciert werden.

Ad § 63 Abs. 1 Z 6

Als ÖH WU bekennen wir uns zum Leistungsprinzip. Unserer Meinung nach öffnet dieser Paragraph Tür und Tor zur Einführung von Quoten bei Aufnahmeverfahren. Im Sinne einer gewünschten akademischen Spitzenleistung bekennen wir uns dazu, dass Studienwerber unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, sozialer Background etc. anhand ihrer tatsächlich erbrachten Leistung gemessen werden.

Des Weiteren empfehlen wir dringend einen Teil von Abs. 1 Z 6 vom UG 2002, in der derzeit gültigen Fassung, beizubehalten und zwar wie folgt:

Abs. 7. den Nachweis, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber vor dem Studium eine Studienberatung in Anspruch genommen hat.

Ad § 71b Abs. 8 UG 2002

Es sollte der lokalen Hochschülerschaft an der jeweiligen Universität die Kompetenz eingeräumt werden, bei der Gestaltung von Aufnahmeverfahren, bzw. bei der Auswahl der Studierenden, eine qualitative Stellungnahme an das Rektorat zu verfassen.

Daher regen wir folgende Ergänzung an:

(8) In den von der Verordnung gemäß Abs. 1 festgelegten Studien bzw. Studienfeldern ist das Rektorat jeder Universität, an der das betreffende Studium eingerichtet ist, berechtigt, die Zulassung zu diesem Studium durch Verordnung entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung zu regeln. Vor der Festlegung des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens durch das Rektorat ist dem Senat und der lokalen Hochschülerschaft die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen zu geben. Die Festlegung durch das Rektorat hat bis spätestens 30. April zu erfolgen, um ab dem darauffolgenden Studienjahr wirksam zu werden.

Wir hoffen auf Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,


Lukas Fanninger
Vorsitzender ÖH WU

Welthandelsplatz 1, Gebäude SC, 1020 Wien

T: +43 (1) 31336-4861 | E: office@oeh-wu.at
www.oeh-wu.at


Oliver Sonnleitner
Stv. Vorsitzender ÖH WU

Erste Bank: BIC GIBAATWWXXX, IBAN AT59 2011 1000 0730 1650
UniCredit Bank Austria AG: BIC BKAUATWW, IBAN AT21 1100 0013 6300 6600